

2. (ordentliche) Tagung der15. Westfälischen Landessynodevom 31. Oktober bis 3. November 2005

Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(Überarbeitung der Bestimmungen zur evangelischen Erziehung und zur Konfirmation) Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Überarbeitung der Bestimmungen zur evangelischen Erziehung und zur Konfirmation – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Landessynode 1998 hatte im Zusammenhang mit dem Entwurf des 39. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung, der sich hauptsächlich mit der Einführung der sogenannten inklusiven Sprache beschäftigte, über Vorschläge und Anfragen der Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden zur weiteren Überarbeitung der Kirchenordnung beraten. Diese inhaltlichen Änderungsvorschläge, die auch die Artikel zur evangelischen Erziehung und zur Konfirmation betrafen, wurden damals in einer gesonderten Vorlage "Inhaltliche Überarbeitung der Kirchenordnung der EKvW" zusammengefasst.

Die Landessynode entschied, dass diese weitergehenden inhaltlichen Änderungsvorschläge an die Kirchenordnung in einem gesonderten Verfahren in Form von selbstständigen Kirchengesetzen zur Änderung der Kirchenordnung unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse zu beraten seien.

Für den Bereich des Kirchlichen Unterrichts hatte die Landessynode im Jahre 1997 bereits den Auftrag erteilt, den Kirchlichen Unterricht durch Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 zur "Konfirmanden- und Jugendarbeit" weiterzuentwickeln.

In Zusammenführung und Erfüllung dieser Aufträge der Landessynode werden nunmehr in der Vorlage 3.2 der Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Vorlage 3.3 der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOKA) vorgelegt.

Der Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen berücksichtigt die seinerzeit gestellten Änderungsanträge zur Kirchenordnung.

Der Entwurf ist im Mai 2004 allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Ämtern und Einrichtungen zur Beratung und Stellungnahme bis zum 31. Juli 2005 zugeleitet worden. Es sind insgesamt 33 Stellungnahmen eingegangen.

Der Entwurf wird einhellig begrüßt und findet insgesamt breite Zustimmung. Einige Stellungnahmen enthalten Änderungsvorschläge zu Einzelbestimmungen des Gesetzesentwurfs.

Sie waren Gegenstand der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode sowie der Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21./22. September 2005 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zu Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Überarbeitung der Bestimmungen zur evangelischen Erziehung und zur Konfirmation) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Alle hierzu eingegangenen Stellungnahmen und Änderungsvorschläge werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage zu dem Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zu Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zusätzlich eine Synopse beigefügt, in der in der linken Spalte die geltenden Kirchenordnungsartikel, in der mittleren Spalte die Formulierungen des Entwurfs, sowie in der rechten Spalte die Begründungen aufgeführt sind.

Der Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen steht in engem Zusammenhang mit dem ebenfalls der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Auf die Vorlage 3.3 wird insoweit verwiesen.

Begründung

Zur **Einzelbegründung** wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

Entwurf

Stand 22.09.2005

45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

vom ... November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

1. Artikel 191 wird neu gefasst:

- 1 Die Gemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben.
- 2 Es ist die besondere Aufgabe der Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen biblische Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.
- 3 Sie halten ihre Kinder zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an.

4 Die Gemeinde unterstützt die Eltern und nimmt ihre eigene Verantwortung wahr durch Kindergottesdienste, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, besondere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch die Konfirmandenarbeit."

2. Artikel 192 wird neu gefasst:

"Artikel 192

- (1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.
- (2) Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt."

3. Artikel 193 wird neu gefasst:

- (1) Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen durch Unterricht und andere Arbeitsformen mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben in der Gemeinde vertraut machen und ihnen helfen, in eigener Verantwortung als Christinnen und Christen zu leben.
- (2) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.
- (3) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.
- (4) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Konfirmandenarbeit erfolgt unter Verantwortung des Presbyteriums.
- (5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt."

4. Artikel 194 wird neu gefasst:

"Artikel 194

- (1) Die Einladung, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen und sich konfirmieren zu lassen, richtet sich an alle getauften und ungetauften Kinder und Jugendlichen in der Regel zwischen zwölf und fünfzehn Jahren.
- (2) Für ungetaufte Kinder dient die Konfirmandenarbeit der Taufvorbereitung. Die Taufe erfolgt während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst."

5. Artikel 195 wird neu gefasst:

"Artikel 195

- (1) Die Kinder und Jugendlichen nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. Artikel 27 gilt entsprechend.
- (2) Die Eltern melden ihr Kind bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer an. Wurde ein Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Taufbescheinigung vorzulegen."

6. Artikel 196 wird neu gefasst:

- (1) Gegen Ende der Konfirmandenzeit stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern Einsichten und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor.
- (2) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation."

7. Artikel 197 wird neu gefasst:

"Artikel 197

- (1) Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. Er richtet sich nach der geltenden Agende.
- (2) Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. Sie bekennen ihren christlichen Glauben und empfangen unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde den Segen Gottes. Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.
- (3) Zur Konfirmation gehört die Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.
- (4) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes."

8. Artikel 198 wird neu gefasst:

- (1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.
- (2) Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig."
- 9. Artikel 199 wird neu gefasst:

"Artikel 199

- (1) Erwachsene Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert wurden, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß der Agende konfirmiert werden.
- (2) Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig."
- 10. Artikel 200 wird neu gefasst:

"Artikel 200

- (1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.
- (2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmationsschein ausgestellt."
- 11. Artikel 201 wird aufgehoben.
- 12. Artikel 202 wird aufgehoben.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

Zur Einzelbegründung wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

(Die evangelische **Unterweisung Erziehung** und die Konfirmation)

Stand 22.09.2005 Stand: 15.03.2004

alte Fassung	neue Fassung	<u>Kommentar</u>
IV. Die evangelische Erziehung und die Konfirmation	IV. Die evangelische Unterweisung Erziehung -und die Konfirmation	
Artikel 191	Artikel 191	
1 Die Gemeinde hat vor Gott die Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. 2 Die Verantwortung tragen in erster Linie die Eltern. 3 Sie sollen ihre Kinder beten lehren und ihnen zu einem Leben im Glauben verhelfen. 4 Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen die Eltern in diesem Dienst. 5 Spätestens vom sechsten Lebensjahr an sollen die Eltern ihre Kinder dem Kindergottesdienst zuführen. 6 Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ihre Kinder in der Schule am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen. 7 Ebenso bedarf der Kirchliche Unterricht der Mithilfe und der Fürbitte der Eltern.	 Die Gemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. Es ist die besondere Aufgabe der Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen biblische Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen. Sie halten ihre Kinder zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an. Die Gemeinde unterstützt die Eltern und nimmt ihre eigene Verantwortung wahr durch Kindergottesdienste, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, besondere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch die Konfirmandenarbeit. 	Die Verantwortung der Gemeinde und der Eltern für die evangelische Erziehung wird klarer gegliedert und deutlicher benannt.
Artikel 192 (1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.	Artikel 192 (1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.	
(2) Die Lehrkräfte erteilen den evangelischen Religi-	(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen den evangeli-	

onsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem	schen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie	
Dienst bevollmächtigt.	zu diesem Dienst bevollmächtigt.	
Artikel 193	Artikel 193	
 (1) Der Kirchliche Unterricht hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des heiligen Abendmahls vorzubereiten. (2) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde. (3) Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt. 	 (1) Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen durch Unterricht und andere Arbeitsformen mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens dem christlichen Glauben und dem Leben in der Gemeinde vertraut machen und ihnen helfen, in eigener Verantwortung als Christinnen und Christen zu leben. (2) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde. (3) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt. (4) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Konfirmandenarbeit erfolgt unter Verantwortung des Presbyteriums. 	Hier und im folgenden wird durchgängig der Begriff "Konfirmandenarbeit" statt "Kirchlicher Unterricht" verwendet. Zum damit vollzogenen Perspektivwechsel wird auf den Kommentar zu § 1 des neuen Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW verwiesen. Die Vorbereitung auf Konfirmation und Abendmahl sind in der umfassenden Einführung der Konfirmandenarbeit in den christlichen Glauben und das Leben der Gemeinde eingeschlossen.
	(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. ¹ 1 Siehe Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW	
Artikel 194	Artikel 194	
1 Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer erteilt. 2 Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.	 (1) Die Einladung, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen und sich konfirmieren zu lassen, richtet sich an alle getauften und unungetauften Kinder und Jugendlichen in der Regel zwischen zwölf und fünfzehn Jahren. (2) Für unungetaufte Kinder dient die Konfirmandenarbeit der Taufvorbereitung. Die Taufe erfolgt während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst. 	Die Einladung zur Konfirmandenarbeit und die Möglich- keit der Teilnahme nicht getaufter Kinder werden hier bedacht, ehe die Zuständigkeiten geregelt werden.
Artikel 195	Artikel 195	
(1) Jedes Kind wird in der Kirchengemeinde unterrichtet und konfirmiert, der es angehört. Artikel 27 gilt	(1) Die Kinder und Jugendlichen nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. Ar-	

entsprechend. (2) 1 Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anmelden. 2Wurde das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen. (3) Wechselt die Gemeindegliedschaft während der Unterrichtszeit, ist der nunmehr zuständigen Pfarrerin oder dem nunmehr zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.	tikel 27 gilt entsprechend. (2) Die Eltern melden ihr Kind bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer an. Wurde ein Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Taufbescheinigung vorzulegen.	
Artikel 196 (1) Die Aufnahme in den Kirchlichen Unterricht setzt in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus. (2) ₁ Kinder, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. ₂ Ungetaufte Kinder können während des Unterrichtszeitraums oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.		Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht wurde bereits oben zu Artikel 191 Satz 3 KO (neu) hervorgehoben. Nach § 8 Abs. 1 des neuen Gesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit wird die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht in der Regel vorausgesetzt. Dies wird an dieser Stelle nicht erneut erwähnt, wo es um den einladenden Aspekt der Konfirmandenarbeit geht.
Artikel 197	Artikel 196	
(1) ₁ Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. ₂ Das Presbyterium kann beschließen, Eltern sowie Patinnen und Paten zu diesem Gespräch einzuladen. (2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.	 Gegen Ende der Konfirmandenzeit stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern Einsichten und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor. Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation. 	Das Presbyterium hat jederzeit die Möglichkeit, Konfirmandinnen und Konfirmanden von der Konfirmandenarbeit zurückzustellen (s.u. Artikel 198 neu). Nach Möglichkeit soll eine Zurückstellung aber nicht erst am Ende der Konfirmandenzeit erfolgen.

Artikel 199

- (1) Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende¹.
- (2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.

Artikel 200

- 1 In der Feier der Konfirmation bekennen die Kinder, die getauft und im Glauben der evangelischen Kirche unterwiesen sind, im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigen Gott.
 2 Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. 3 Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift.
- 4 Sie werden zum heiligen Abendmahl zugelassen und erhalten das Recht, Patin oder Pate zu werden.

Artikel 197

- (1) Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. Er richtet sich nach der geltenden Agende.
- Art. 200 KO (alt) zusammen.

Artikel 197 (neu) fasst Bestimmungen von Art. 199 und

- (2) Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. Sie bekennen ihren christlichen Glauben und empfangen unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde den Segen Gottes. Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift-mitgegeben zugesprochen.
- (3) Zur Konfirmation gehört die Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.
- (4) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.

Der innere Zusammenhang der Konfirmation mit der Taufe einerseits und dem Abendmahl andererseits wird ausdrücklich betont.

Dabei bleibt die Taufe während der Konfirmandenzeit möglich (vgl. § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW).

Ebenso möglich bleibt das in die Konfirmandenzeit vorgezogene Abendmahl (vgl. Art. 185 Abs. 2 KO und § 9 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW).

Artikel 198

- (1) Ein Kind soll durch Beschluss des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn es
- a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenen Verpflichtungen beharrlich verletzt oder
- b) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es den Sinn der Konfirmation ablehnt.

Artikel 198

- (1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmation-Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder sie zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.
- (2) Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der

Die Zurückstellung soll nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ende der Konfirmandenzeit erfolgen, dass die zurückgestellten Konfirmandinnen und Konfirmanden noch die Möglichkeit erhalten, ihr Verhalten zu ändern (vgl. oben Art. 196 KO).

 (2) 1Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. 2Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. (3) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen. 	Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.	
Artikel 201	Artikel 199	
 (1) Erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können nach gründlicher Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß einer besonderen Ordnung konfirmiert werden. (2) 1 Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. 2 Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. 	 (1) Erwachsene Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert wurden, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß der Agende konfirmiert werden. (2) Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. 	
Artikel 202	Artikel 200	
Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.	(1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.	
	(2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmations-schein ausgestellt.	